

Neuerungen im Datenschutzrecht mit 25.05.2018 – Was bringen sie?

Sitzung des NÖ Sportfachrates,
13. Dezember 2017 in Weinburg

EU Datenschutz-Grundverordnung DSGVO (VO EU 2016/679) und Datenschutzgesetz 2018

- DSGVO kundgemacht im Mai 2016 – damit soll europaweit einheitliches Datenschutzrecht gelten
- DSGVO ist unmittelbar anwendbar, allerdings zahlreiche „Öffnungsklauseln“ (der nationale Gesetzgeber wird verpflichtet oder berechtigt)
- Daher gibt es in Ö weiterhin neben der DSGVO ein nationales Datenschutzgesetz – DSG 2018.

Zielsetzung der DSGVO

- Einheitlicher Rechtsschutz für alle Betroffenen in der EU
- Regeln für die Datenverarbeitung innerhalb der EU
- Gewährleistung eines starken und einheitlichen Vollzuges

Sachlicher Anwendungsbereich der DSGVO

- Auf ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- Die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen

DSGVO findet keine Anwendung

- Tätigkeiten nicht im Anwendungsbereich des Unionrechts
- Tätigkeiten im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik
- Datenverwendung im Rahmen ausschließlich persönlicher und familiärer Tätigkeiten
- Tätigkeiten der zuständigen Behörde zur Verfolgung von Straftaten und Strafverfolgung

Neu ist das Marktortprinzip

- Das europäische Datenschutzrecht gilt auch für außereuropäische Unternehmen. Dh DSGVO anwendbar, wenn die Verarbeitung von einem Verantwortlichen erfolgt, der in der EU seine Niederlassung hat; unabhängig davon wo die Verarbeitung selbst erfolgt.
- Schutz der Daten von in der EU aufhältigen Personen, die von einem Verantwortlichen ohne Niederlassung in der EU verarbeitet werden, aber den betroffenen Personen Waren oder Dienstleistungen anbietet oder ihr Verhalten beobachtet.

Erweiterte Dokumentations- und Nachweispflichten auf Unternehmensebene/1

- Wegfall der Meldung an das Datenverarbeitungs-Register (DVR) mit 25.05.2018.
- Ab dann müssen die Verantwortlichen selbst die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nachweisen - dokumentieren (zB Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Transparenz oder Datenminimierung)
- Auch Nachweis der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die das Schutzniveau bieten

Erweiterte Dokumentations- und Nachweispflichten auf Unternehmensebene/2

- Im Detail gefordert, die Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten und die Durchführung eine Datenschutzfolgenabschätzung.
- Bei hohem Risiko Vorabkonsultation der Datenschutzbehörde.
- Eine fehlende Dokumentation kann zu empfindlichen Bußgeldern führen.
- Die Einhaltung der DSGVO kann das Unternehmen durch die Einhaltung von Verhaltensregeln oder Zertifizierungsverfahren nachweisen

Die Betroffenenrechte wurden erweitert/1

- Recht der Betroffenen auf transparente Information bei Erhebung bzw. Verwendung ihrer Daten.
- Stärkere Unterstützung der Betroffenen durch die Verantwortlichen bei der Durchsetzung ihres Lösungsanspruches gegenüber Dritten (Recht auf Vergessen).
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: der Betroffene kann dies verlangen, wenn die Richtigkeit der Daten bestritten wird.

Die Betroffenenrechte wurden erweitert/2

- Betroffene können die Herausgabe ihrer Daten in einem Format verlangen, das es ihnen ermöglicht, die Daten bei einem Anbieter weiter zu nutzen (Recht auf Datenübertragbarkeit).
- Stärkung der Rechte der Betroffenen: Bereits Hersteller und Verantwortliche sind verpflichtet zu datenschutzfreundlichen Produkten (Prozessen) und Voreinstellungen.

Verpflichtende Bestellung betrieblicher und behördlicher Datenschutzbeauftragter

- Bei allen öffentlichen und bei solchen nicht-öffentlichen Stellen, bei denen besonders risikoreiche Datenverarbeitungen erfolgen
- Besonders risikoreich?
 - ü wenn die Kerntätigkeit umfangreiche, regelmäßige und systematische Beobachtung der Betroffenen erfordert
 - ü Wenn die Kerntätigkeit die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten (vormals sensible Daten) betrifft
- Möglichkeit der Einführung einer weitergehenden Bestellpflicht durch die Mitgliedsstaaten.
- Freiwillige Benennung eines Datenschutzbeauftragten durch die Unternehmen.

Effektive Durchsetzung des Datenschutzrechtes durch massive Strafdrohungen

- Der für die Verarbeitung Verantwortliche haftet für die ordnungsgemäße Umsetzung der Datenschutzvorschriften.
- Bis zu 20 Mio. EUR/bei Unternehmen bis 4% des Jahresumsatzes: bei Verletzung von wesentlichen Grundprinzipien, Betroffenenrechten oder der Vorgaben für die internationale Datenübermittlung.
- Bis zu 10 Mio. EUR/bei Unternehmen bis 2% des Jahresumsatzes: ua bei Verletzung von Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten
- Zuständig für die Verhängung der Bußgelder: Datenschutzbehörde.

One-Stop-Shop-System und bessere Kooperation der Behörden in Europa

- Grenzüberschreitende Fälle: den Unternehmen steht die Datenschutzbehörde an ihrem Hauptsitz als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Betroffene Personen können sich bei Beschwerde an die Datenschutzbehörde ihres Wohnsitzstaates wenden (Lead: Datenschutzbehörde am Hauptsitz des Unternehmens).

Beschäftigtendatenschutz

- DSGVO enthält Sonderregelungen zur Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext.
- Verordnung enthält Öffnungsklausel für spezifische Vorgaben durch eigene Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen (auch Betriebsvereinbarungen).
- Die Recht der betrieblichen Interessensvertretung nach dem Arbeitsverfassungsrecht wurden auch im neuen Datenschutzgesetz 2018 fortgeschrieben.

Österreichisches Datenschutz- anpassungsgesetz 2018

- In Durchführung der DSGVO und Umsetzung der Datenschutzrichtlinie für den Bereich Polizei und Justiz (DSRL-PJ) wurde vom österreichischen Gesetzgeber das Datenschutzanpassungsgesetz 2018 verabschiedet (ab 25. Mai 2018)
- Kernstück ist das Datenschutzgesetz (DSG) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.
- Das bestehende DSG 2000 wurde der einfachgesetzlichen Bestimmungen entkleidet, die Verfassungsbestimmungen blieben erhalten.

Informationen und Schulungen zur DSGVO

- Vgl. Leitfaden zur DSGVO der Datenschutzbehörde der Republik Österreich (DSB), Stand Oktober 2017, insbesondere unter Punkt 12) Häufig gestellte Frage
- Schulungsangebote: Bundessportdachverbände
<http://sportunion.at/de>; <https://www.askoe.at/de>;
<http://www.asvoe.at/de>; BSO <http://www.bso.or.at/de/start/>
- Checklisten des Vereins österreichischer betrieblicher und behördlicher Datenschutzbeauftragter zur Vorbereitungs-, Umsetzungsphase bzw. den laufenden Tätigkeiten: vgl. www.privacyofficers.at/
- Schulungsangebote SPORT.LAND.Niederösterreich?!
„DSGVO – Auswirkungen auf Sportverbände und –vereine“

SPORT.LAND. **N**

bewegt.begeistert.gewinnt.



Titel der Veranstaltung